

**ZUGANGSORDNUNG
FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG**

ERGOTHERAPIE, LOGOPÄDIE UND PHYSIOTHERAPIE

FAKULTÄT SOZIALE ARBEIT UND GESUNDHEIT

DER HAWK FACHHOCHSCHULE

HILDESHEIM/HOLZMINDEN/GÖTTINGEN

STANDORT HILDESHEIM

(Stand 07.07.06)

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen	1
§ 3 Bewerbungsunterlagen	2
§ 4 Geltungsbereich der Einstufungsprüfung	2
§ 5 Zulassungsverfahren	2
§ 6 Zulassungskommission	2
§ 7 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren	4
§ 8 Inkrafttreten	4

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Studienbewerberinnen und –bewerber des Bachelorstudiengangs Ergotherapie, Logopädie und Physiotherapie.

§ 2 Zusätzliche Zugangsvoraussetzungen

- (1) Studienbewerberinnen und –bewerber müssen zusätzlich zu den Voraussetzungen gemäß § 18 NHG vor Aufnahme des Studiums nach § 18 Abs. 2 NHG eine abgeschlossene Ausbildung zur/zum staatlich anerkannten Ergotherapeutin/Ergotherapeuten, Logopädin/Logopäden bzw. Physiotherapeutin/Physiotherapeuten sowie eine staatliche Anerkennung als Ergotherapeutin/Ergotherapeuten, Logopädin/Logopäden bzw. Physiotherapeutin/Physiotherapeuten oder eine entsprechende Erlaubnis im Sinne des jeweiligen Berufsgesetzes nachweisen.
- (2) Sofern Studienbewerberinnen und Studienbewerber vergleichbare Ausbildungsgänge abgeschlossen haben, entscheidet die Zulassungskommission auf Antrag über die Zulassung zur Einstufungsprüfung nach Abschnitt B

§ 3 Bewerbungsunterlagen

- (1) Dem Antrag auf Zulassung zum Studium sind beizufügen:
 1. der Nachweis der Qualifikation gemäß § 18 NHG
 2. der Nachweis über die abgeschlossene Ausbildung in einem der dem Studiengang entsprechenden Berufe (Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie)
 3. ggf. Nachweise einschlägiger Fort- und Weiterbildungen,
 4. ggf. der Nachweis über Art, Dauer und Ort einer beruflichen Tätigkeit.
- (2) Externe Bewerberinnen und Bewerber reichen über die in Absatz 1 genannten Unterlagen hinaus ein: eine ausführliche Darstellung des bisherigen Bildungsgangs unter Berücksichtigung der schulischen und beruflichen Ausbildung, ggf. der einschlägigen Fort- und Weiterbildungen sowie der beruflichen Tätigkeit. Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat zusätzlich zu erläutern, aufgrund welcher Vorbildung sie/er über studienrelevante Kenntnisse verfügt und wie sie/er ihren/seinen Bildungsweg in Zusammenhang mit den Zielen des Studiengangs sieht.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die an den fachhochschulisch verantworteten Zusatzangeboten im erforderlichen Umfang und erfolgreich teilgenommen haben, legen über die in Absatz 1 genannten Unterlagen hinaus die Studienbuchseiten mit den dokumentierten Modulen der Zusatzangebote sowie Nachweise über die vier Prüfungsleistungen (siehe Anlage 2 – besonderer Teil der Prüfungsordnung) vor.

§ 4 Geltungsbereich der Einstufungsprüfung

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die während ihrer Ausbildung nicht oder nicht im erforderlichen Umfang an den fachhochschulisch verantworteten Zusatzangeboten (siehe Anlage 2 – besonderer Teil -) teilgenommen haben und/oder die benötigten Prüfungsleistungen nicht vorweisen können („externe Bewerber“), bewerben sich mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium gleichermaßen zur Zulassung zur Einstufungsprüfung (siehe Teil B – besonderer Teil).
- (2) Externe Studienbewerberinnen und –bewerber können in das 4. Semester zugelassen werden, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen des § 2 dieser Ordnung erfüllen und die Einstufungsprüfung bestanden haben.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die während ihrer Ausbildung im erforderlichen Umfang an den fachhochschulisch verantworteten Zusatzangeboten teilgenommen haben und die benötigten Prüfungsleistungen vorweisen können, nehmen nicht an der Einstufungsprüfung teil. Die Nachweise über

Lehre und Prüfungsleistungen werden als äquivalent mit der bestandenen Einstufungsprüfung anerkannt und ermöglichen die Zulassung in das 4. Semester, sofern die Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen des § 2 dieser Ordnung erfüllen.

- (4) Über Anträge auf Zulassung zum Studium in ein höheres als das 4. Semester entscheidet die Zulassungskommission.

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der Studienplätze, so werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

- (2) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen:

a) 10 % der Studienplätze werden nach Wartezeit zugeteilt

b) Die verbleibenden Studienplätze (90 %) werden wie folgt vergeben:

1.

Max. 80 % der verbleibenden Studienplätze werden an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die während ihrer Ausbildung im erforderlichen Umfang an den fachhochschulisch verantworteten Zusatzangeboten teilgenommen haben und die benötigten Prüfungsleistungen vorweisen können (gem. § 4 Abs. 3 dieser Ordnung). Übersteigt die Zahl dieser Bewerberinnen und Bewerber den Anteil von 80 %, dann wird eine Rangliste gebildet nach der Kombination der Abiturnote mit der Note des Abschlusszeugnisses der vorausgegangenen beruflichen Ausbildung. Die Abiturnote geht dabei mit einem Gewicht von 50 %, die Note des Abschlusszeugnisses der vorausgegangenen beruflichen Ausbildung in einem der dem Studiengang entsprechenden Berufe (Ergotherapie, Logopädie oder Physiotherapie) geht ebenfalls mit 50 % ein.

2.

Die verbleibenden Studienplätze (mind. 20 %) werden an externe Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die die Einstufungsprüfung bestanden haben. Übersteigt die Zahl dieser Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der verbleibenden Studienplätze, dann wird eine Rangliste gebildet nach der Kombination der Abiturnote mit der Note der Einstufungsprüfung (gem. § 37 Abs. 2 der Prüfungsordnung, Besonderer Teil). Die Abiturnote geht dabei mit einem Gewicht von 50 %, die Note der Einstufungsprüfung ebenfalls mit 50 % ein.

Besteht nach der so ermittelten Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

- (4) Stimmberechtigte Mitglieder der Zulassungskommission (§ 6) führen die mündlichen Einstufungsprüfungen (Auswahlgespräche) durch und treffen die Auswahlentscheidung.

§ 6 Zulassungskommission

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Studiengang eine Zulassungskommission.
- (2) Der Zulassungskommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Die Mitglieder werden durch die Studienkommission der Studiengänge für Ergotherapie, Logopädie und Physiotherapie eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch das Immatrikulationsamt. In Zweifelsfällen entscheidet die Zulassungskommission.

§ 7 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren

- (1) Die Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten vom Immatrikulationsamt der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid für den Bachelorstudiengang Ergotherapie, Logopädie oder Physiotherapie. Im Zulassungsbescheid legt die HAWK eine Frist fest, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber dem Immatrikulationsamt gegenüber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. Die nicht zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehenen Ablehnungsbescheid.
- (2) Bei Ausfall von zugelassenen Bewerberinnen können vom Immatrikulationsamt entsprechend der Rangliste nach § 5 weitere Zulassungen ausgesprochen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung ist vorläufig und tritt am Tage nach Verabschiedung durch das Präsidium der HAWK in Kraft.

Die endgültige Ordnung tritt nach der Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündigungsblatt der Hochschule in Kraft.